OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451787/6/Wg**

Datum: **Linz, 23. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Bad Ischl vom 23.7.2025, GZ: Steu-10.107/1-2025, betreffend Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die im Spruch des bekämpften Bescheides enthaltenen Angaben zu bereits geleisteten Zahlungen, zur offenen Wasserbezugsgebühr und zur offenen Kanalbenützungsgebühr (jeweils per 16.6.2025 netto) entfallen. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Ischl (belangte Behörde) setzte gegenüber der Beschwerde führenden Partei (Bf) gemäß der Kanalgebührenordnung vom 28.9.2006 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.1.2023 und des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2023 sowie der Wassergebührenordnung vom 28.9.2006 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.1.2023 und des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2023 mit Bescheid vom 23.7.2025 für den Zeitraum Dezember 2023 bis 30.11.2024 Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren fest. Des Weiteren wird im Spruch abzüglich bereits geleisteter Zahlungen per 16.6.2025 netto eine offene Wasserbezugsgebühr (125,30 Euro) und eine offene Kanalbenützungsgebühr (214,80 Euro) angegeben.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 27.8.2025 Beschwerde, beantragte die Durchführung einer Verhandlung und die ersatzlose Behebung des Bescheides vom 23.7.2025 sowie die Festsetzung der restlichen Gebühren mit Null. Des Weiteren stellte sie einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 4.2.2026 als unbegründet abgewiesen. Auf Grund eines Vorlageantrages legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Verfahrensakt und Rechtsmittel zur Entscheidung vor.

I.3. Das LVwG Oö. wahrte mit Schreiben vom 16.4.2026 schriftlich das Parteiengehör, woraufhin sich die Bf mit Stellungnahme vom 28.4.2026 und die belangte Behörde mit Stellungnahme vom 20.4.2026 äußerten. Mit Beschluss vom 16.6.2026 sah das LVwG Oö. gemäß § 274 Abs 1a BAO von der Durchführung der beantragten Verhandlung ab und räumte den Parteien das Recht ein, binnen zwei Wochen das bisherige Vorbringen zu ergänzen. Dazu gaben weder die belangte Behörde noch die Bf eine Stellungnahme ab.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ aaa, KG bbb E__, u.a. bestehend aus dem Grundstück Nr. ccc mit der Adresse F-Straße (offenes Grundbuch).

II.2. § 6 Abs 3 der Wassergebührenordnung vom 28.9.2006 regelt die Höhe der vom Grundeigentümer zu entrichtenden Wasserbezugsgebühr, § 7 Abs 3 der Kanalgebührenordnung vom 28.9.2006 die Höhe der zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühr (Gebührenordnungen).

II.3. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Bad Ischl (belangte Behörde) vom 23.7.2025 wurden für die Liegenschaft der Bf die Wasserbezugsgebühr und die Kanalbenützungsgebühr für die Zeiträume Dezember 2023 (33 m^3 verbrauchte Wassermenge) sowie 1.1.2024 bis 30.11.2024 (358 m^3 verbrauchte Wassermenge) festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr für das Jahr 2023 wurde mit 2,25 Euro/m^3 (Tarif 2023) und für das Jahr 2024 mit 2,60 Euro/m^3 (Tarif 2024) festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 wurde mit 3,50 Euro/m^3 (Tarif 2023) und für das Jahr 2024 mit 4,10 Euro/m^3 (Tarif 2024) festgesetzt. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (10 %) wurde gemäß den Gebührenordnungen hinzugerechnet. Die gegen den Bescheid vom 23.7.2025 erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 4.2.2026 abgewiesen (Bescheid, Beschwerde, Vorlageantrag).

II.4. Die Gebühren, die Grundlage für das Jahr 2023 waren, sind unbestritten gesetzmäßig zustande gekommen und werden von der Bf nicht beanstandet (Punkt 11 der Beschwerdegründe).

II.5. Die Bf bezweifelt die von der belangten Behörde angewendeten Tarife für das Jahr 2024. Diese Tarife wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde am 14.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt ‚Voranschlag 2024, Beschlussfassungen' beschlossen. In diesem Beschluss wird angeordnet, dass die in § 6 Abs 3 der Wassergebührenordnung geregelte Wasserbenützungsgebühr 2,60 Euro je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge und die in § 7 Abs 3 der Kanalgebührenordnung geregelte Kanalbenützungsgebühr 4,10 Euro pro Kubikmeter Wasser beträgt. Die Beschlüsse des Gemeinderates wurden kundgemacht (Auszüge der Verhandlungsschrift vom 14.12.2023, Kundmachung mit Anschlagsvermerk).

III. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den genannten Beweismitteln. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben 16.4.2026 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Die Bf teilte zu dem unter Punkt II.5. angenommenen Sachverhalt mit, diese Darstellung entspreche nicht dem tatsächlichen Verlauf der Beschlussfassung. Ein Rechtskundiger sei geneigt, diesen Text so zu lesen. Im gesamten Beschwerdevorbringen sei aber darauf hingewiesen worden, dass den bekämpften Beschlüssen gerade dieser Hinweis, dass es sich um eine Wasser- oder Kanalgebührenordnung handelt, fehle. Dieser Einwand wird auf Ebene der rechtlichen Beurteilung behandelt. Es wurde mit Beschluss von der Durchführung

der beantragten Verhandlung abgesehen, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegensteht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In der Beschwerde zitiert die Bf in der Verhandlungsschrift vom 14.12.2023 protokollierte Beschlüsse. Im Unterschied zur Beschlussfassung im Jahr 2021 fehle hier jeglicher Bezug zu einer bestehenden Gebührenordnung. Die Paragrafen würden ohne irgendeinen Bezug beginnen und es gebe keine Nummerierung, die einen Sinn ergebe. Auch aus den beiden am Schluss formulierten Anträgen lasse sich kein Bezug zu irgendeiner Gebührenordnung erkennen. Die Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.12.2023 könne auch keine Rechtfertigung für die Vorschreibung der Gebühren für die Periode 2024 bieten, da auch in der Kundmachung auf keine bestehende und/oder zu ändernde Gebührenordnung Bezug genommen werde. Die belangte Behörde führte dazu bereits in der Beschwerdevorentscheidung aus, die nach § 76 Abs 6 Oö. GemO gefassten Beschlüsse des Gemeinderates über die Einhebung einer Abgabe seien Verordnungen, die nach ordnungsgemäßer Kundmachung rechtmäßig sind. Diese Abgabenverordnungen seien eine ausreichende Grundlage für die Einhebung der betreffenden Abgabe, eine zusätzliche Steuerordnung sei nicht erforderlich. Wenn die Bf vorbringe, die Beschlüsse des Gemeinderates in der Sitzung vom 14.12.2023 zu den TOPs 5.1.2. und 5.1.3. würden keinen Bezug zu einer bestehenden Gebührenordnung erkennen lassen, so sei dem zu entgegnen, dass die Beschlüsse des Gemeinderates stets ganzheitlich durch Heranziehung der Verhandlungsschriften der entsprechenden Gemeinderatssitzungen zu lesen seien. Die Erkennbarkeit der Bezugnahme auf die Gebührenordnungen gehe aus Sicht der belangten Behörde bereits aus der Benennung der Tagesordnungspunkte, welche sich als „Wassergebührenordnung, Änderung" bzw. „Kanalgebührenordnung, Änderung" in der Verhandlungsschrift finden, hervor. Zudem lasse sich auch aus den im Sachverhalt zu diesen TOPs gewählten Formulierungen („Wasserleitungs-Anschlussgebühr", „Wasserbenützungsgebühr", „Wasserzählergebühr", „Wasserbezug" bzw „Kanalbenützungsgebühr") ein klarer Bezug zum Regelungsgegenstand herleiten. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr von 2,60 Euro/m^3 sowie die Höhe der Kanalbenützungsgebühr von 4,10 Euro/m^3 würde sich zudem eindeutig aus den Verhandlungsschriften ergeben, sodass auch hier der erforderliche Bestimmungsgrad vorhanden sei. Im Vorlageantrag beanstandet die Bf erneut, dass die Verordnungen zu unbestimmt seien. Im Schriftsatz vom 28.4.2026 brachte die Bf zu dem unter Punkt II.5. festgestellten Sachverhalt vor, in den

jeweiligen Überschriften werde nur Wasser- und Kanalgebührenordnung angegeben, nicht aber dass es sich um eine Änderung je bestehender Ordnungen handle. Die nach der erfolgten Kundmachung erlassenen Gebührenordnungen seien fehlerhaft. So werde in beiden links oben das Datum 1.1.2022 angeführt, anstelle 1.1.2024. Da die Kundmachung abzuwarten sei und der Anschlag an der Amtstafel erst am 3.1.2024 entfernt worden sei, könne die Gebührenordnung erst mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft treten, also mit 4.1.2024. Die Bf regte an, das LVwG Oö. möge einen Antrag nach Artikel 139 Abs 1 B-VG beim VfGH einbringen.

IV.2. Die belangte Behörde hat sich zutreffend und nachvollziehbar mit den Einwänden der Bf befasst. Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben. Lt Anschlagsvermerk wurden die Gemeinderatsbeschlüsse am 15.12.2023 angeschlagen und am 3.1.2024 abgenommen. Die Bf gelingt es nicht, eine Rechtswidrigkeit der Kundmachung aufzuzeigen. Aus dem Wortlaut der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.12.2023 ergibt sich unzweifelhaft, dass im Jahr 2024 die Wasserbenützungsgebühr je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge 2,60 Euro und die Kanalbenützungsgebühr 4,10 Euro pro Kubikmeter Wasser beträgt. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine unzureichend bestimmte Anordnung handeln würde. Es ist nicht erkennbar, dass die Gemeinderatsbeschlüsse gesetzwidrig wären. Da keine Bedenken gegen die Gemeinderatsbeschlüsse bestehen, wird von der angeregten Antragstellung iSd Artikel 139 Abs 1 B-VG gemäß Artikel 89 Abs 3 und Artikel 135 Abs 4 B-VG Abstand genommen.

IV.3. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wurden im bekämpften Bescheid die Kanalbenützungs- und Wasserbenützungsgebühr zu Recht festgesetzt.

IV.4. Zur Spruchkorrektur: Die bezeichnete Wortfolge hat zu entfallen, da diese Teile ohnehin nicht im Spruch eines Bescheides enthalten sein müssen und der Aussage über das Vorsoll und die Differenz zwischen dem Vorsoll und der Abgabenhöhe nur Informationscharakter zukommt, wenn für diese Differenz keine Fälligkeit festgesetzt wird (vgl. *Brennsteiner in Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren I BAO3 § 198 Rz 3; *Ritz/Koran*, BAO7 § 198 Rz 12).

IV.5. Obiter wird zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO darauf hingewiesen, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl